

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Geschäftskunden im Online Shop APSOparts

Ausgabe 2026/09

1. Geltungsbereich, Angebote

1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Kauf- und Lieferverträge von APSOparts® (der Online-Shop der Angst+Pfister Gruppe) (nachstehend «Verkäufer», «uns», «wir» genannt) mit ihren Geschäftskunden (nachstehend «Käufer»), sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Sie gehen anderslautenden Bedingungen, die vom Käufer übersandt wurden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Fall vor. Private Käufer welche die Verkaufs- und Lieferbedingungen für Geschäftskunden akzeptieren um trotzdem ein Kauf zu tätigen nehmen in Kauf, dass allfällige Konsumentenschutz- und Fernabsatzbestimmungen nicht geltend gemacht werden können.

1.2 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Wir behalten uns Änderungen aus konstruktions- bzw. verkaufstechnischen Gründen vor. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

1.4 Allfällige Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Massgabe der jeweils gültigen DIN/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

1.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version dieser AGB, welche für diese Bestellung nicht einseitig geändert werden kann. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Kundschaft werden nicht anerkannt.

2. Preise / Vertragsabschluss

2.1 Die Preise gemäss unserer Preisliste sind freibleibend und ohne Verbindlichkeit für uns. Sie können jederzeit ohne vorherige Anzeige geändert werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, exklusive MwSt., Fracht, Porto und Verpackung. Bei Auslandslieferungen sind allfällige Zolllasten und -gebühren vom Käufer zu tragen.

2.2 Beim Einkauf im Online-Shop gibt der Käufer eine verbindliche Bestellung über das vorgesehene Bestellsystem durch Auswahl von Artikel und Menge der darin genannten Waren und Dienstleistungen ab. Die Bestellung stellt ein Angebot an die Verkäuferin zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Darstellungen und Preisauszeichnungen im Online-Shop durch die Verkäufer stellen noch kein Angebot im Rechtssinne dar. 2.3 Das Eintreffen der Online-Bestellung wird dem Käufer mittels einer automatisch generierten Bestellbestätigung an die vom Käufer angegebene E-Mail-Adresse angezeigt. Der Erhalt der automatisch generierten Bestellungsbestätigung enthält keine Zusage, dass das Produkt auch tatsächlich geliefert werden kann. Sie zeigt dem Kunden lediglich an, dass die abgegebene Bestellung beim Onlineshop eingetroffen ist und somit der Vertrag unter der Bedingung der Liefermöglichkeit und der korrekten Preisangabe zustande gekommen ist.

2.4 Nach der Bearbeitung des Angebotes des Käufers erhält er eine E-Mail oder einen Brief, die den Eingang seiner Bestellung bestätigt und deren Einzelheiten aufführt (Auftragsbestätigung). Durch die Auftragsbestätigung kommt der Kaufvertrag zustande.

2.5 Der Verkäufer kann für Dienstleistungen die durch den Käufer initiiert wurden und im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung stehen eine Bearbeitungsgebühr erheben.

2.6 Preis-Hyperinflationssklausel

Die Preise gelten während der Vertragslaufzeit, sofern keine aussergewöhnlichen Schwankungen (als aussergewöhnliche Schwankung gilt eine Schwankung von mehr als oder gleich 1% innerhalb von 24 Stunden) bei den Kosten für Rohstoffe, Energie, Arbeit, Transport und anderen Aspekten der Lieferkette zwischen der Bestellung und der Lieferung auftreten, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind, soweit sie ausserhalb der Kontrolle von APSOparts liegen: Unfall, Aufstände, Krieg, terroristische Handlungen, Epidemie, Pandemie, Quarantäne, innere Unruhen, Ausfall von

Kommunikationseinrichtungen, Ausfall des Webhosters, Ausfall des Internet Service Providers, Naturkatastrophen, behördliche Handlungen oder Unterlassungen, Gesetzes- oder Verordnungsänderungen, Streiks, Feuer, Explosionen oder allgemeine mangelnde Verfügbarkeit von Rohstoffen oder Energie. Sollten außergewöhnliche Schwankungen bei den oben genannten Kosten aufgrund einer dieser Ursachen auftreten und sich erheblich auf das Geschäft auswirken, könnte es zu einer Preiserhöhung kommen, die wir unseren Kunden unverzüglich mitteilen würden.

2.7 Klausel zur Überschreitung der Lieferfrist

Die in Artikel 2.6 genannten außergewöhnlichen Schwankungen können Auswirkungen auf die Lieferzeiten haben. In diesem Fall kann APSOparts nicht haftbar gemacht oder mit Vertragsstrafen sanktioniert werden."

3. Zahlungen

3.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug irgendwelcher Art zu bezahlen.

3.2 Ein allfällig vereinbarter Skonto-Abzug bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschliesslich MwSt., Fracht, Porto und Verpackung und setzt voraus, dass sämtliche fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung beglichen sind.

3.3 Massgebend für die Einhaltung der Zahlungsfristen und die Skontoberechtigung ist der Eingang auf dem Konto des Verkäufers (Valutadatum). Fällt der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der Eingang am darauffolgenden Werktag noch als rechtzeitig.

3.4 Checks gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung an als Zahlung.

3.5 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 3.1 festgelegten Frist, so ist der Verkäufer nach Ablauf dieser Frist berechtigt, den Käufer durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen und ab dem Zugang dieser Mahnung beim Käufer 5 % Verzugszinsen zuzüglich Mahnspesen zu verlangen. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang des vereinbarten Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

3.6 Das Nichteinhalten unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht. Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, für weitere Bestellungen Vorauszahlung zu verlangen und noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückzubehalten.

3.7 Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Käufers berechtigen diesen weder zur Zurückhaltung von Zahlungen noch zur Verrechnung.

3.8 Der Verkäufer kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass der Käufer einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird oder dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Leistung per Nachnahme zu erbringen oder aber so lange zurückzuhalten, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird. Erfolgt keine Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen vom Verkäufer angesetzten Frist, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Verkäufer die Ware bereits abgesandt, bevor sich herausstellt, dass der Käufer einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, kann sich der Verkäufer der Übergabe der Ware an den Käufer widersetzen.

3.9 Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Behelfe gemäss Art. 107-109 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) zur Anwendung.

3.10 Der Verkäufer ist berechtigt, zur Prüfung der Identität und Kreditwürdigkeit des Käufers sowie zur Vermeidung von Zahlungsausfällen entsprechende Informationen bei Auskunftseien einzuholen und diesen im gesetzlich zulässigen Umfang Daten zu übermitteln. Weitere Informationen zur Bearbeitung personenbezogener Daten finden sich in der Datenschutzerklärung des Verkäufers.

4. Lieferungen

4.1 Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand dem Spediteur/Frachtführer übergeben wurde. 4.2 Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei höherer Gewalt sowie sonst bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die ausserhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der beiden Parteien aus obgenannten Gründen unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.

Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

4.4 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Spezialanfertigungen sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.

4.5 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können – soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden – nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäss abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

4.6 Für Kleinmengenbestellungen, welche nicht kostendeckend abgewickelt werden können, wird ein Auftragskostenzuschlag erhoben.

4.7 Für nicht durch uns verschuldete Retouren wird ein Abzug von 20 % des Brutto-Retourenbetrages auf Gutschriften eingefordert.

4.8 Der Käufer muss Fehllieferungen oder unvollständige Lieferungen, sofern die im Lieferschein auf die fehlenden Teile nicht hingewiesen wird, dem Verkäufer innert 8 Tagen schriftlich reklamieren, ansonsten die Lieferung als korrekt erfolgt gilt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gewährleistung.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen betreffend dieser Waren

5.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle nicht geleisteter Bezahlung den Eigentumsvorbehalt am Sitz bzw. Wohnort des Käufers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Die Kosten für eine solche Eintragung trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Wohnorts- bzw. Sitzverlegungen umgehend mitzuteilen.

6. Gewährleistung

6.1 Die gelieferte Ware ist sofort nach Empfang zu prüfen. Erkennbare Mängel sind sofort nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen, schriftlich beim Verkäufer zu rügen, wobei der behauptete Mangel zu bezeichnen und so detailliert wie möglich zu beschreiben ist. Im Falle von verborgenen Mängeln gilt dasselbe; die Mängel sind dies falls sofort nach Entdeckung zu rügen, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung erlöschen alle Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistung des Verkäufers beschränkt sich auf Herstellungs- oder Materialfehler, die er nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben kann. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Empfang der. Wird nachgebessert oder nachgeliefert, beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

6.2 Eine sonstige oder weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung des Verkäufers besteht nicht. Insbesondere gewährleistet der Verkäufer nicht, dass sich die Lieferung zum vorausgesetzten Gebrauch eignet und keine Drittrechte verletzt Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz, Wandlung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte uns eine Nachbesserung oder Nachlieferung auch nach Versuch nicht möglich sein oder von uns abgelehnt werden, erstatten wir in Fällen von nachgewiesener Fehllieferung gegen Rückgabe der Ware den Kaufpreis (Wandelung).

6.3 Unsere Produkte sind nach AQL 2,5/Prüfniveau S3 geprüft, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

6.4 Der Verkäufer haftet nicht für Transportschäden der Ware. Solche Schäden sind direkt gegenüber der ausliefernden Poststelle oder dem Spediteur geltend zu machen.

7. Haftungsbegrenzung, Verjährung

7.1 Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Verkäufer – auch für die eigenen Angestellten und anderen Hilfspersonen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt auf die bei Vertragsschluss voraussehbaren Schäden. Die Haftung für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden (einschliesslich entgangenem Gewinn) sowie für Hilfspersonen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.2 Diese Beschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir

Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit ausdrücklich garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

8. Urheber-, Patent-, Design- und Markenrechte

8.1 An Offerten, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

8.2 Sofern wir Waren oder andere Leistungen nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert bzw. erbracht haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Immaterialgüterrechte und andere Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf bessere Rechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, den Käufer im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte schadlos zu halten.

8.3 Urheber-, Patent-, Design- und Markenrechte sowie Know-How und praktisches Erfahrungswissen, wie es auch in Zeichnungen und Projekten zum Ausdruck kommt, bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu reproduzieren, zu verwenden oder Dritten weiterzugeben. Auch sämtliches geistiges Eigentum, einschliesslich Markenrechte, Urheberrechte, Design- und Patentrechte, an bzw. im Zusammenhang mit der gelieferten Ware und anderen Materialien des Verkäufers verbleiben ausschliesslich diesem.

9. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

9.1 Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Versuchsteile, Formen oder Werkzeuge bereitzustellen, so sind diese frei Produktionsstätte in der vereinbart, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.

9.2 Die Anfertigung von Versuchsteilen einschliesslich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers.

9.3 Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden die Formen, Werkzeuge oder Vorrichtungen vor Erfüllung des Auftrages unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, Formen, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen während mindestens zwei Jahren nach dem letzten Einsatz auf unsere Kosten bereitzuhalten.

9.4 Für vom Käufer bereitgestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Vorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers – spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, diese Bestimmungen sowie weitere, das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer betreffende Regelungen (z.B. betreffend Datenschutz, Nutzung der Website) jederzeit zu ändern oder einzuführen. Der Verkäufer wird solche Anpassungen oder Neuerungen dem Käufer schriftlich, per E-Mail, oder auf andere geeignete Weise mitteilen. Soweit sie vom Käufer nicht innert der angegebenen Frist widersprochen werden, gelten sie ihm als stillschweigend genehmigt. Der Verkäufer darf davon ausgehen, dass E-Mails an die vom Käufer angegebene E-Mail-Adresse ordnungsgemäss zugestellt wurden.

10.2 Kauf- und Lieferverträge sowie einzelne daraus entstehende Rechte und Pflichten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei übertragen werden. Der Verkäufer kann jedoch Verträge sowie Rechte und Pflichten daraus auf andere Gesellschaften innerhalb der Firmengruppe des Verkäufers auch ohne Zustimmung des Käufers übertragen.

10.3 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in Deutsch und Französisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

10.4 Sind oder werden aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Ersatzbestimmungen zu vereinbaren, die den Unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

10.5 Alle Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955.

10.6 Die ordentlichen Gerichte in Zürich sind zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den einzelnen Kauf- oder Lieferverträgen ausschliesslich zuständig. Vorbehalten ist das Recht von APSOparts® (der Online-Shop der Angst+Pfister Gruppe), den Käufer an dessen Sitz bzw. Wohnort zu belangen.